

MERKBLATT

Vorschriften für Fallschirmspringer am Flughafen Graz – Bereich Segelflieger West

Im Bereich Segelflieger West auf dem Flughafen Graz sind nachfolgende Bestimmungen **strengstens** zu beachten:

1. Es darf nur jener Bereich betreten werden, der im beigelegten Plan (grün eingefärbter Bereich – südlich von Tor 16) ersichtlich ist. Alle anderen Bereiche des Zivilflugplatzes einschließlich der inneren Umfahrungsstraße sowie sämtliche Pistensysteme dürfen grundsätzlich nicht betreten werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Abstimmung mit dem Flugplatzhalter und/oder der Verkehrsfreigabe durch die Flugsicherung. Der Bereich Segelflieger-West darf nur so lange und insoweit betreten oder befahren werden, als dies zum Zwecke des Fallschirmsprungbetriebes erforderlich ist.
2. Die Springer und Clubmitglieder des I. OEFC Graz sind verpflichtet ihren Fallschirmspringerschein immer bei sich zu tragen und haben diesen bei allfälligen Kontrollen den behördlichen bzw. den Kontrollorganen des Flugplatzhalters vorzuweisen.
3. Der Sprungbetrieb ist bei der Flugsicherung sowie beim diensthabenden Flugplatzbetriebsleiter (Tel.: 0316/2902-157) unverzüglich anzumelden und auch wieder abzumelden. Darüber sind vom I. OEFC Aufzeichnungen zu führen, welche jeweils am Ende der Fallschirmsprungsaison der Flughafen Graz Betriebs GmbH unaufgefordert vorzulegen sind. Weiters ist jedes Betreten des gegenständlichen Bereiches durch ein Mitglied des I. OEFC Graz außerhalb des Sprungbetriebes (z.B. diverse Arbeiten für den Sprungbetrieb) dem diensthabenden Flugplatzbetriebsleiter mitzuteilen.
4. Der gegenständliche Bereich darf nur über das Tor 16 betreten werden. Zum Zielkreis darf nur die Straße von Tor 16 bis zur Hütte des I. OEFC Graz benutzt werden. Entlang der Straße von Tor 16 bis zur genannten Hütte ist durch den I. OEFC Graz eine Absperrung mit rot-weißen Bändern zu errichten. Diese Absperrung ist bei Mäharbeiten zu entfernen und nach Abschluss der Mäharbeiten wieder zu errichten.
5. Das große Tor 16 darf ausschließlich nur zum Durchfahren des Organisationsautos des I. OEFC Graz benutzt werden und ist sofort wieder zu versperren. Ansonsten ist das große Tor 16 ständig geschlossen und versperrt zu halten.
6. Das kleine Tor 16 (mit Schließer) ist mit einem Zutrittskontrollsystem versehen und kann mit entsprechenden Berechtigungskarten bedient werden.
7. Für Personen, die im Rahmen des Sprungbetriebes in den Bereich Segelflieger-West mitgenommen werden, haben die Springer bzw. Clubmitglieder des I. OEFC Graz dafür Gewähr zu leisten, dass diese Personen unter Aufsicht stehen und die genannten Vorschriften für den Bereich Segelflieger-West eingehalten werden.
8. Beim Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens sind insbesondere auch die Bestimmungen der Zivilflugplatz-Betriebsordnung (ZFBO) und der Luftverkehrsregeln (LVR) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen zu beachten.
9. Der Schlüssel für das große Tor 16 verbleibt im Eigentum der Flughafen Graz Betriebs GmbH und ist bei Wegfall der Gründe für eine Zutrittsberechtigung zum gegenständlichen Bereich

unaufgefordert an die Flughafen Graz Betriebs GmbH zurückzugeben. Ein Verlust ist sofort der Flughafen Graz Betriebs GmbH zu melden.

10. Die Berechtigungskarten für das kleine Tor 16 werden von der Ausweisstelle der Flughafen Graz Betriebs GmbH (Ing. Schlagbauer, Tel.: 0316/2902 – 125) nach Abgabe des ausgefüllten Antragsformulars und Genehmigung, ausgestellt. Die Kosten betragen € 30,-- inkl. MwSt. pro Berechtigungskarte. Die Berechtigungskarte verbleibt im Eigentum der Flughafen Graz Betriebs GmbH und ist bei Wegfall der Gründe für eine Zutrittsberechtigung zum gegenständlichen Bereich unaufgefordert an die Flughafen Graz Betriebs GmbH zurückzugeben. Ein Verlust ist sofort der Flughafen Graz Betriebs GmbH zu melden.
11. Im genannten Bereich, auf den Vorfeldern, in den Hangars, öffentlichen Räumlichkeiten sowie in den speziell bezeichneten Gebieten gilt strengstes Rauchverbot.
12. Das Abstellen von Geräten bzw. Fahrzeugen im gegenständlichen Bereich ist verboten. (Ausgenommen sind Sondervereinbarungen mit dem Flugplatzhalter).
13. Das Mitbringen von Hunden und anderen frei herumlaufenden Tieren ist ausnahmslos untersagt.
14. Das Einfahren mit Fahrzeugen jeder Art ist verboten. (Ausgenommen sind Sondervereinbarungen mit dem Flugplatzhalter).
15. Den Anordnungen der Organe der Flughafen Graz Betriebs GmbH, der Flugsicherung, der Polizei sowie des vom Bundesministerium für Inneres beauftragten Unternehmens ist unbedingt Folge zu leisten.
16. Allfällige Beschädigungen von Flughafenanlagen wie etwa an Umzäunungen, Beleuchtungskörpern, Einfahrtstoren etc. sind unverzüglich der Flugplatzbetriebsleitung zu melden.
17. Die Nichtbeachtung einer der oben angeführten Punkte oder ein Missbrauch der Schlüssel bzw. Berechtigungskarten kann deren sofortigen Entzug und allenfalls ein Strafverfahren zur Folge haben.
18. Aufgrund behördlicher Vorschriften kann im Zuge der Umsetzung der EU-Verordnung 2320/2002 bzw. 300/2008 die Berechtigung zum Zutritt zum genannten Bereich eingeschränkt bzw. gänzlich aufgehoben werden.
19. Als Kontakt des I. OEFC Graz wurden der Flughafen Graz Betriebs GmbH folgende Handynummern genannt, unter diesen Nummern sind die jeweiligen Verantwortlichen des Sprungbetriebes erreichbar:
 - 0664/5950360
 - 0664/4924370
 - 0664/73712032

Ein verantwortlicher Vertreter des I. OEFC Graz hat die Sicherheitsauflagen zustimmend zu Kenntnis genommen und wird die Information eigenständig an alle Springer und Clubmitglieder weiterleiten.

Datum	Vorname	Nachname	Telefonnummer	Unterschrift

